



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Littenstraße 108 | 10179 Berlin

Anschrift
Littenstraße 108
10179 Berlin

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Cem Özdemir
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Mahi Klosterhalfen


www.albert-schweitzer-stiftung.de

Per E-Mail an: ministerbuero@bmel.bund.de

Berlin, 13. Mai 2024

Aktuelles Urteil zur Tierschutzwidrigkeit der gängigen Putenmast

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir möchten Sie heute über ein Urteil informieren, das Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg e.V. in Zusammenarbeit mit der Albert Schweitzer Stiftung kürzlich erwirkte. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim erging am 7. März 2024 im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage, die die katastrophalen Zustände eines Putenmastbetriebes zum Gegenstand hatte, der Haltungsbedingungen aufwies, wie sie leider flächendeckend in Deutschland vorzufinden sind. Das Urteil (Az. 6 S 3018/19) ist mit Sicherheit als wegweisend zu bezeichnen und zeigt immensen Handlungsbedarf auf - nicht nur für den Vollzug, sondern auch mit Blick auf künftige Gesetzgebungen und Verordnungen.

Das Urteil bestätigt, dass die Haltungsbedingungen der aktuellen Putenhaltung klar tierschutzwidrig sind. Zudem sind die Haltungsvorgaben der Geflügelindustrie, die auch auf der Website des Bundesministeriums zu finden sind, laut dem Gericht als Maßstab unzureichend. Des Weiteren verdeutlichen die Ausführungen der Urteilsbegründung einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf in mehreren Punkten. Anbei erhalten Sie das Urteil sowie Anmerkungen zu dessen Relevanz und dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Kenntnis für Ihre Fachabteilung. Eine kurze Zusammenfassung der Urteilsgründe findet sich zudem auf der Website des VGH Mannheim.

Wir bitten Sie, Herr Bundesminister, das Urteil des VGH Mannheim und dessen Dringlichkeit zur Kenntnis zu nehmen und es in Ihrem weiteren Handeln zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

Mahi Klosterhalfen | Präsident

Spendenkonto
EthikBank Eisenberg
IBAN: DE20 8309 4495 0003 1111 13
BIC: GENO DE F1 ETK

Vorstand
Mahi Klosterhalfen
Hans-Georg Kluge
Rolf Hohensee

1. **Haltungsbedingungen der aktuellen Putenhaltung klar tierschutzwidrig**

Das Urteil ist historisch, denn es bestätigt obergerichtlich: **Die gängigen Haltungsbedingungen in der konventionellen Putenmast sind tierschutzwidrig.** Zu große Herden, eine zu hohe Besatzdichte, ein Mangel an Strukturierungselementen, keine Rückzugsmöglichkeiten und auch keine Aufbaumöglichkeiten - die Tiere werden nicht ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen verhaltensgerecht untergebracht (Rn. 130). Ein artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruhe- und Sozialverhalten wird nicht gewährleistet, so dass ihre Grundbedürfnisse unangemessen (Rn. 130) und schwerwiegend (Rn. 139 f.) beeinträchtigt und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit weit überfordert werden (Rn. 136, 140). Diese gravierenden Beeinträchtigungen der Grundbedürfnisse der Puten wiegen derart schwer, dass sich die wirtschaftlichen Interessen des Putenhalters nicht durchsetzen können (Rn. 141).

2. **Eckwerte der Putenindustrie vollständig unbrauchbar**

In diesem Zuge hat der VGH auch den **Haltungsvorgaben der Geflügelindustrie** (die sogenannten »Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen«), wie sie auch auf der Website Ihres Bundesministeriums zu finden sind, **eine klare Absage erteilt.** Sie können, so das Gericht, **„nicht als Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung von Puten herangezogen werden“** (Rn. 119), denn sie stellen schon **„keine [...] fachwissenschaftliche Einschätzung“** dar und auch lässt sich ihnen **„eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit artspezifischen Bedürfnissen von Puten [...] ebenso wenig entnehmen wie substantielle Begründungen für die abgegebenen Empfehlungen und Bewertungen“** (Rn. 120). Mehr noch: Bei einer Intensivnutztierhaltung von Puten **unter Einhaltung der Vorgaben der Puteneckwerte** ist **„mit einer nicht zu vertretenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen [...], dass den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden“.** Daraus **„folgt eindeutig, dass die Puteneckwerte 2013 die artspezifischen Bedürfnisse von Puten nicht ausreichend berücksichtigen und die niedergelegten Haltungsmodalitäten nicht geeignet sind, eine tierschutzkonforme Haltung sicherzustellen“** (Rn. 121). An Klarheit können diese Aussagen des Gerichts nicht übertroffen werden - nicht nur die Putenindustrie sondern auch der Vollzug wird sich massiv umstellen müssen. Ebenso eklatant ist die dringende Notwendigkeit, die Puteneckwerte von der Website des BMEL unverzüglich zu entfernen, um ihnen nicht noch länger den vermeintlichen Anschein an Legitimität zu verleihen.

3. **Gesetzgeber muss tätig werden**

Die Ausführungen der Urteilsbegründung verdeutlichen schließlich einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf - und zwar in gleich mehreren Punkten. Wir bitten Sie, diesem Handlungsbedarf in künftigen Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen gerecht zu werden. Im Einzelnen:

a) **Qualzuchtverbot**

Zum einen ist dringend erforderlich, dass aus einem überarbeiteten Qualzuchtverbot nunmehr unmissverständlich hervorgeht, dass **Qualzuchten auch in der Nutztierhaltung verboten** sind. Aus Nr. 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ergibt sich, dass **nicht nur die Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen verboten ist, sondern auch die Haltung qualgezüchteter Tiere.** Dort heißt es (Hervorhebung nur hier):

„Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken **gehalten** werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, daß **die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.**“

Dieses eindeutige Verbot muss nach wie vor umgesetzt werden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle ein weiteres Beispiel ausgeführt, das den Nichtgebrauch der Verordnungsermächtigung seitens Ihres Ministeriums belegt und verhindert, das Verbot der Haltung qualgezüchteter Tiere zu normieren.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ) wurde von den Mitgliedern des Europarates am 10. März 1976 verabschiedet und betrifft v.a. Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren in modernen Intensivhaltungssystemen. In Art. 8 ETÜ ist die Einrichtung eines Ständigen Ausschusses normiert, der Empfehlungen an die Vertragsparteien ausarbeitet und annimmt (Art. 9 Abs. 1 ETÜ). Diese Empfehlungen werden unter den in Art. 9 Abs. 3 ETÜ normierten Voraussetzungen für jede Vertragspartei verbindlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem ETÜ durch Bundesgesetz vom 25. Januar 1978 zugestimmt. Nach Art. 2 des Zustimmungsgesetzes wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, Empfehlungen des Ständigen Ausschusses nach Art. 9 Abs. 1 ETÜ durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich durchzusetzen. Der Ständige Ausschuss hat am 21. Juni 2001 die Empfehlung in Bezug auf Puten angenommen. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Empfehlung heißt es:

“Insbesondere Zuchtlinien von Puten, deren Genotyp zu Produktionszwecken verändert wurde, dürfen nicht unter kommerziell [sic] gehalten werden, es sei denn, wissenschaftliche Studien haben bewiesen, dass die Tiere unter solchen Bedingungen ohne nachteilige Auswirkungen auf das Wohlbefinden, einschließlich der Gesundheit und Verhaltensaspekten, gehalten werden können.”

Das hier angelegte Verbot der Haltung qualgezüchteter Tiere wurde in Deutschland bisher nicht im Wege einer Rechtsverordnung umgesetzt.

(Gleichsam verhält es sich im Übrigen mit der Verordnungsermächtigung des § 11b Abs. 4 TierSchG, die das BMEL ebenfalls bis heute nicht betätigt hat.)

b) Schnabelkürzen

In der tierschutzrechtlichen Verbandsklage ging es auch um die Thematik des Schnabelkürzens bei Puten. Die Urteilsbegründung offenbart die Komplexität der Thematik und den diesbezüglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die aktuelle Gesetzeslage ist wie folgt:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG normiert ein grundsätzliches Amputationsverbot. § 6 Abs. 3 TierSchG sieht eine Ausnahmemöglichkeit vor. Gemäß dessen Nr. 2 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel erlauben. Darunter fallen auch Puten. § 6 Abs. 3 Satz 2 TierSchG sieht vor, dass die Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Unerlässlichkeit des Eingriffs im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere glaubhaft dargelegt wird.

An dieser Gesetzeslage soll sich derzeit nichts ändern. Die zitierten Regelungen blieben allesamt gänzlich unangetastet.

Dieser Zustand ist nicht tragbar. Das ergibt sich letztlich auch aus der kritischen Lektüre der Urteilsbegründung, die in ihren Ausführungen aus unserer Sicht zu kurzfristig ausfällt, insoweit allein die

Brütereien als Verantwortliche gesehen wird, die - so das Gericht - über eine Erlaubnis zum Schnabelkürzen verfügt. Diese Sichtweise verkennt aber folgenden Zusammenhang:

Erstens sieht Nr. 4.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (kurz: AVV) vor, dass Tierhalter, denen die Erlaubnis zum Kürzen erteilt wird, auch Brütereien sein können, "wenn das Schnabelkürzen vor Abgabe der Tiere an den künftigen Tierhalter erfolgt". Gemäß Nr. 4.1.2 ist die Unerlässlichkeit gegeben, wenn "bekannte, für Federpicken und Kannibalismus (mit) ursächliche Faktoren soweit wie möglich ausgeschlossen worden sind, aber dennoch der Gefahr des Auftretens dieses Verhaltens und der damit verbundenen Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung der Tiere untereinander anders nicht begegnet werden kann." Dabei ist der weitmöglichste Ausschluss derartiger Faktoren anzunehmen, "sofern die entsprechende Tierhaltung nach den fachlich anerkannten Anforderungen ausgerichtet ist". Mit Blick auf Nr. 4.1.3 muss der Tierhalter also Maßnahmen anwenden, um die Ursachen für Federpicken und Kannibalismus weitestgehend auszuschließen. Die Über-Eck-Konstruktion mit der Brütereien wird dabei von der AVV auch in den Blick genommen. In Unterabsatz 3 zu Nr. 4.1.3 heißt es:

"Ist der Antragsteller nicht der künftige Tierhalter, sondern zum Beispiel die Brütereien ist die Erlaubnis unter der Auflage zu erteilen, dass sich der Antragsteller in der oben beschriebenen Weise vom Vorliegen der genannten Voraussetzungen vergewissert und der Behörde auf Verlangen die betreffenden Unterlagen des künftigen Tierhalters vorlegt und diese plausibel sind."

Diese Konstruktion über Eck verschleiert die Verantwortungszusammenhänge und führt zu flächendeckend ausgestellten Erlaubnissen zur Schnabelteilamputation, ohne dass die Zustände von den zuständigen Behörden tatsächlich überprüft werden oder irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden, wie es die AVV fordert.

Selbst das Gericht deutet an, dass § 6 Abs. 3 Satz 2 TierSchG "in der Praxis derzeit 'überwiegend nicht ernsthaft berücksichtigt' wird, weil das bedeuten würde, dass zunächst entsprechend vorliegenden Erkenntnissen die Haltungsbedingungen so zu verändern wären, dass die Eingriffe überflüssig werden"(Rn. 110). Allerdings geht das Gericht im Ergebnis davon aus, dass die Brütereien über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen und der Putenhalter tierschutzrechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen ist. Das sehen wir anders.

Diese Erlaubnisse sind zwangsläufig rechtswidrig, was mit dem VGH-Urteil spätestens jetzt auch offenkundig sein dürfte. Denn, wenn der VGH dem streitgegenständlichen Putenmastbetrieb selbst bescheinigt, mit seiner Putenhaltung eklatant gegen § 2 TierSchG zu verstoßen und die Behörde dazu verpflichtet, Anordnungen zu erlassen, um die tierschutzwidrigen Zustände abzustellen und zukünftig zu verhindern, dann ist zweierlei klar: weder kann der Putenmäster das ihm Mögliche getan haben, um die Ursachen für Federpicken und Kannibalismus zu verhindern - andernfalls wären tierschutzrechtliche Anordnungen obsolet -, noch ist ersichtlich, wie der Brütereien Unterlagen über Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnten. Stattdessen werden Puten in Deutschland ohne irgendwelche Änderungen entsprechend der Puteneckwerte der Geflügelindustrie gehalten.

Aus unserer Sicht ergibt sich daher, dass die Möglichkeit der Schnabelteilamputation bei Puten (und anderem Nutzgeflügel) zu streichen ist. Augenscheinlich sind die Putenhalter in Deutschland weit davon entfernt, sämtliche zur Verfügung stehende Maßnahmen umgesetzt zu haben, um den Ursachen von Beschädigungspicken und Kannibalismus entgegenzutreten. Das belegt das VGH-Urteil in aller Eindringlichkeit.